

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t

Gremium: **Gemeinderat**
Datum: **Mittwoch, 4. Juni 2014**
Uhrzeit: **19.30 Uhr - 20.45 Uhr**
Ort: Sitzungssaal Gemeinde
Beschlussfähig: JA

Anwesend:

Vorsitzender: **Josef Klepp**
Mitglieder: Alfred Burger
Birgit Neuhold
Christian Wagner
Dir. Michaela Zellhofer
Elfriede Hofmann
Heinz Fischer
Johann Gilli
Karl Frühwirth
Kurt Gruber
Mag. Andreas Ehemoser
Markus Rehner
Walter Gnauer
Wilhelm Pfannhauser
Erika Ranner

Sonstige:
Schriftführer: Gabriele Winkler

Abwesend:

Entschuldigt: Sandra Watzinger
Ing. Walter Berger
Gerhard Steinschaden
Helga Zeiler-Rausch

N-Entschuldigt:

T a g e s o r d n u n g

Öffentlicher Teil

1. Begrüßung, Eröffnung und Feststellungen
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
3. Valorisierung des Werkvertragshonorars Dr. Kepplinger
4. Auftragsvergabe WVA Maissau (BA 11) - Neugestaltung alte B 4
5. Herstellung von Nebenanlagen KG Maissau L 1229 (alte B 4) - Kostenübernahme
6. Vergabe Buswartehaus Eggendorf/Walde
7. Verordnung Rattenbekämpfung im Gemeindegebiet Maissau
8. Vergabe Erstellung Baumkataster
9. Subventionen
10. Aufnahmeantrag Österr. Volkssport-Verband
11. Ankauf Schlegelmulcher
12. ABA Ravelsbach/Maissau-Honorarangebot Kläranlage

Verlauf der Sitzung

Öffentlicher Teil:

TOP 1. Begrüßung, Eröffnung und Feststellungen

Besprechung: Der Bürgermeister begrüßt die Gemeinderäte, eröffnet die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eingang in die Tagesordnung stellt der Bürgermeister den Antrag um Aufnahme von einem zusätzlichen Punkt auf die Tagesordnung:

TOP 12) ABA Ravelsbach/Maissau-Honorarangebot Kläranlage

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Dringlichkeitsantrag in der heutigen Sitzung zu behandeln.

TOP 2. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung

Besprechung: Der Gemeinderat genehmigt einstimmig das Protokoll der letzten Sitzung vom 20.03.2014.

TOP 3. Valorisierung des Werkvertragshonorars Dr. Kepplinger

Besprechung: Hinsichtlich der Honorare für jene Ärzte, die "gemeindeärztliche" Leistungen außerhalb eines öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses im Rahmen eines Werkvertrages erbringen, wurde mit der NÖ Ärztekammer bereits im Jahre 2004 vereinbart, dass diese an die Steigerung des Gehaltes eines Beamten der Dienstklasse VII Gehaltsstufe 1, der Dienstpragmatik für Landesbeamte gekoppelt werden.
Gemäß der damaligen Vereinbarung soll keine automatische, jährliche Anpassung vorgenommen werden. Erst bei Überschreiten der 5% Grenze sollte eine weitere Tarifempfehlung durch die Gemeindevertreterverbände erfolgen.

Antrag des Stadtrates: Der Gemeinderat möge die neuen Tarife laut Beilage zum Werkvertrag ab 01.01.2014 beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 4. Auftragsvergabe WVA Maissau (BA 11) - Neugestaltung alte B 4

Besprechung: Zwecks Erweiterung und Ertüchtigung der Trinkwasserversorgung in der Tiefzone des Ortsnetzes Maissau mit anschließenden Straßeninstandsetzungsarbeiten wurden die Leistungen von der Fa. IUP namens der Stadtgemeinde Maissau im nicht offenen Verfahren ausgeschrieben. Es wurden fünf Firmen angeschrieben und langten folgende Angebote ein:

Swietelsky BaugesmbH., Zwettl	€ 117.374,19
Held & Francke BaugesmbH., Horn	€ 139.359,76
Leyrer + Graf BaugesmbH., Gmünd	€ 143.141,01
Strabag AG, Rastenfeld	€ 178.000,--
Leithäusl GesmbH., Krems-Stein	kein Anbot

Alle exkl. Ust

Antrag des Stadtrates: Der Gemeinderat möge lt. Vergabevorschlag der Fa. IUP beschließen, die Leistungen der WVA Maissau BA 11, an die Fa. Swietelsky Baugesellschaft m.b.H., 3910 Zwettl zum angebotenen Preis in Höhe von € 117.374,19 zuzügl. 20% Ust zu vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 5. Herstellung von Nebenanlagen KG Maissau L 1229 (alte B 4) - Kostenübernahme

Besprechung: Von der NÖ Straßenbauabteilung 1, Straßenmeisterei Ravelsbach, liegt ein Kostenvoranschlag betreffend Herstellung der Nebenanlagen im Ortsgebiet von Maissau (ehemalige B 4, nunmehr L 1229 von km 0,932 bis km 1,800) im Gesamtbetrag von € 400.000,-- vor.

Nach Planungsgesprächen mit der Stadtgemeinde und dem Kuratorium für Verkehr wurden Pläne seitens des Straßendienstes erstellt. Nach diesen sollen nun Busbuchten umgebaut, Parkplätze, Parkstreifen, Gehsteige, Hauszufahrten (Pflasterungen, Asphaltierungen, Bordsteine, Entwässerungen, Lichtpunkte anpassen..) und Grünflächen neu errichtet werden. Vor diesen Arbeiten werden durch die Stadtgemeinde Versorgungsleitungen in erforderlicher Art und Weise ausgetauscht bzw. neu verlegt, die Oberflächenentwässerung wird mit den Straßenneubauarbeiten hergestellt.

Antrag des Stadtrates: Der Gemeinderat möge beschließen, obige Arbeiten durch die Straßenbauabteilung, unter Miteinbeziehung von ortsansässigen Firmen, zu einem maximalen Kostenrahmen in Höhe von € 400.000,-- durchführen zu lassen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 6. Vergabe Buswartehaus Eggendorf/Walde

Besprechung: Für die Errichtung eines neuen Buswartehauses in Eggendorf liegen folgende Angebote vor:

Fa. Riel Metallbau	€ 12.350,-- inkl. (nach
Preisnachlass)	

Fa. Nowakplan	€ 13.820,-- inkl.
---------------	-------------------

Fa. Hohenecker	
----------------	--

Die Gemeinde leistet eine Zahlung von max. € 6.000,--, den Restbetrag übernimmt der Dorferneuerungsverein Eggendorf/Walde; durch die Mitgliedschaft beim Netzwerk der NÖ Dorferneuerung, wird auch ein Förderansuchen gestellt.

Antrag des Stadtrates: Der Gemeinderat möge beschließen, das Buswartehaus durch die Fa.Riel zum angebotenen Preis von € 12.350,-- inkl. Ust errichten zu lassen. Die Gemeinde leistet einen Beitrag von maximal € 6.000,--.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmung: einstimmig

TOP 7. Verordnung Rattenbekämpfung im Gemeindegebiet Maissau

Besprechung: Der Gemeinderat beschließt gemäß § 33 der NÖ
Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F. folgende

VERORDNUNG

über die planmäßige Vertilgung von Ratten im gesamten
Gemeindegebiet von Maissau

§ 1 Geltungsbereich

(1) Auf Grund des Überhandnehmens von Ratten wird zur
Verhütung der Verbreitung von Krankheiten die planmäßige
Bekämpfung von Ratten im gesamten Gemeindegebiet der
Stadtgemeinde Maissau angeordnet.

(2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf
denen Rattenbefall festgestellt wurde oder auf denen auf Grund
der Lage der Grundstücke, des Zustandes der Baulichkeiten oder
der Reinlichkeitsverhältnisse die Gefahr eines Rattenbefalls
anzunehmen ist.

(3) Die zur Rattenbekämpfung erforderlichen Maßnahmen werden
zur Sicherung des Bekämpfungserfolges auch auf die vom
Rattenbefall nicht offensichtlich betroffenen bebauten Grundstücke
erstreckt.

§ 2 Vollzug der Rattenbekämpfung

(1) Der Vollzug der Rattenbekämpfung einschließlich der
Erlassung bescheidmäßiger Aufträge im Zusammenhang mit der
Rattenbekämpfung sowie der Einhebung und Einbringung der
verordneten Beiträge von den Liegenschaftseigentümern wird
dem Gemeindeverband für Abfallwirtschaft und
Abgabeneinhebung im Verwaltungsbezirk Hollabrunn übertragen.

(2) Wird die Durchführung der planmäßigen Vertilgung der Ratten
sowie die behördlichen Anordnungen und Maßnahmen von den
Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten verweigert oder
den mit der Vertilgung betrauten Personen das Betreten der
Grundstücke oder Gebäude verweigert, so kann der

Gemeindeverband mittels Bescheid die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme anordnen. Die dabei erwachsenen Mehrkosten sind von den gemäß § 4 Abs. 1 verpflichteten Personen zu tragen.

§ 3

Feststellung des Rattenbefalls

Die Feststellung, ob ein Rattenbefall auf den im § 1 genannten Liegenschaften vorliegt, obliegt dem mit der Durchführung der Rattenbekämpfung betrauten befugtem Schädlingsbekämpfer.

§ 4

Pflichten der Schädlingsbekämpfer

(1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen vom Gemeindeverband bestätigten Ausweis auszuweisen.

(2) Die Bekämpfungsmaßnahmen haben in jenen Bereichen, in denen üblicherweise damit zu rechnen ist, dass Kinder oder Haustiere mit den Ködern in Berührung kommen könnten, jedenfalls aber auf allen privaten Liegenschaften, ausschließlich mittels Köderboxen und mit gegen Herausfallen aus den Köderboxen gesicherten Ködermitteln zu erfolgen.

(3) Die Bekämpfungsmaßnahme haben bei Annahme des Köders durch Ratten bis zu drei Mal pro Auslegestelle zu erfolgen.

(4) Ist trotz dreimaliger Köderauslegung weiterhin Rattenbefall feststellbar, hat eine umgehende Meldung an den Gemeindeverband zu erfolgen. Nach Anordnung durch den Gemeindeverband sind die Rattenbekämpfungsmaßnahmen so lange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr festzustellen sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

(5) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind verpflichtet, die getroffenen Maßnahmen zur Rattenbekämpfung aufzuzeichnen und dem Gemeindeverband ebenso wie festgestellte bauliche Schäden, Verunreinigungen oder sonstige Mängel, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, zur Kenntnis zu bringen.

§ 5

Pflichten von Liegenschaftseigentümern, Nutzungsberechtigten und Bevollmächtigten

(1) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte oder Bevollmächtigte der im § 1 festgesetzten Liegenschaften sind verpflichtet, den behördlichen Anordnungen sowie den Anweisungen der mit der Durchführung der Rattenbekämpfung betrauten Personen nachzukommen. Insbesondere haben sie diesen Personen das Betreten der Grundstücke und Gebäude zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die Bekämpfungsmaßnahmen auf ihrer Liegenschaft zu dulden.

(2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind von den Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen. Eine Vermengung von Giftködern mit Lebensmitteln und Futtermitteln ist unter allen Umständen zu vermeiden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Haustiere nicht mit Giftködern in Berührung kommen, die für die Köderauslegung vorgesehenen Plätze sind möglichst zu meiden.

(3) Die Durchführung der Bekämpfungsmaßnahme und Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer zu bestätigen.

(4) Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigte haben aufgefundene tote Tiere sofort einzu-sammeln und ausreichend tief auf Eigengrund zu vergraben oder im Restmüll zu entsorgen.

§ 6 Kostentragung

(1) Die Kosten der Rattenvertilgung sind von den Liegenschaftseigentümern zu tragen. Bei Vorliegen von Bestandsverhältnissen, die dem Mietrechtsgesetz unterliegen, sind die Kosten der Rattenbekämpfung den Betriebskosten zuzurechnen.

(2) Die Kosten werden für jede im Geltungsbereich der Verordnung gemäß § 1 liegende bebaute Liegenschaft mit € 25,00 festgesetzt.

(3) Sind auf Grund von Liegenschaftsgröße, baulicher Beschaffenheit oder offensichtlichem Rattenbefall mehr als eine Köderauslegestelle pro Liegenschaft erforderlich, so erhöht sich dieser Betrag pro weiterer Köderauslegestelle um € 13,00.

(4) Erforderliche Bekämpfungsmaßnahmen, die gemäß § 3, Abs. 3

über eine dreimalige Beköderung pro Köderauslegestelle hinausgehen, werden je nach verbrauchtem Ködermaterial und aufgewendeter Arbeitszeit gesondert berechnet und zur Vorschreibung gebracht.

(5) Die festgesetzten Beträge werden umsatzsteuerfrei zur Vorschreibung gebracht.

§ 7

Verwaltungspolizeiliche Aufträge und Ersatzvornahmen

(1) Wird das Überhandnehmen von Ratten durch schadhafte Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat oder durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Gemeindeverband dem Liegenschaftseigentümer mit Bescheid den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist die Beseitigung des Missstandes auf eigene Kosten zu veranlassen.

(2) Kommen die Liegenschaftseigentümer den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.

(3) Die Wirksamkeit von nach § 6 erlassenen Bescheiden wird durch einen Wechsel des Eigentümers, eines Miteigentümers oder eines Bevollmächtigten nicht berührt.

§ 8

Strafbestimmungen

Wer Bestimmungen dieser Verordnung nicht befolgt, begeht eine Verwaltungsübertretung, die nach den einschlägigen gesetzlichen Regelungen zu ahnden ist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Abstimmung: 13 Ja-Stimmen
2 Gegenstimmen (STR Ehemoser, GR Gnauer)

TOP 8. Vergabe Erstellung Baumkataster vertagt

TOP 9. Subventionen

Besprechung: a) Es liegt ein Förderansuchen vom DEV Wilhelmsdorf um Unterstützung für den errichteten Trinkbrunnen bei der Kräuterspirale sowie die Anschaffung einiger Granitkugeln vor. Die Gesamtkosten betrugen € 2.300,-- und wurde das Projekt von der NÖ Dorferneuerung mit € 600,-- bereits gefördert.

Antrag des Stadtrates: Der Gemeinderat möge beschließen, dem Dorferneuerungsverein Wilhelmsdorf einen Beitrag in Höhe von € 600,-- zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmung: einstimmig

b) Vom Sportverein Maissau, Sektion LURS, liegt ein Ansuchen um Unterstützung für den Ankauf von Radtrikots in Höhe von € 750,-- vor. Die violetten Trikots sollen bei nationalen und internationalen Sportveranstaltungen getragen und auch zum freien Verkauf angeboten werden. Die Gesamtkosten betragen € 2.750,--.

Antrag des Stadtrates: Der Gemeinderat möge beschließen, der Sektion LURS für den Ankauf von Radtrikots einen Beitrag in Höhe von € 750,-- zu genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmung: 13 Ja-Stimmen

2 Enthaltungen (STR Dir. Zellhofer, GR Fischer)

Abstimmung:

TOP 10. Aufnahmeantrag Österr. Volkssport-Verband

Besprechung: Antrag des Stadtrates: Der Gemeinderat möge beschließen, dem Österreichischen Volkssportverband (ÖVV) im Internationalen Volkssportverband ab 01. Jänner 2015 beizutreten.
Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt € 65,-- und ist jährlich kündbar. Die Bewerbung im Volkssportkalender kostet für den 1. Wanderweg € 50,--, für jeden weiteren € 25,-- . Maximal 4 Wege pro Gemeinde können beworben werden. Vorerst sollen der Amethyst-Rundweg sowie der Kräuterdorfweg beworben werden. Die Gesamtkosten betragen somit € 140,--.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmung: einstimmig

TOP 11. Ankauf Schlegelmulcher

Besprechung: Für den Ankauf eines Schlegelmulchers liegen folgende Angebote vor:

Schmid & Jordan	€ 4.598,--	inkl. Mwst
Landtechnik Binder, Raxendorf (Selbstabholung)	€ 4.655,85	inkl. Mwst

Antrag des Stadtrates: Der Gemeinderat möge beschließen, einen Auslegeschlegelmulcher zum Preis von € 4.598,-- inkl. 20% Mwst bei der Fa. Schmid & Jordan anzukaufen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmung: einstimmig

TOP 12. ABA Ravelsbach/Maissau-Honorarangebot Kläranlage

Besprechung: Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen, der Fa. IUP für die Erstellung der Kollaudierungsoperare (wasserrechtlich) und für die Ausarbeitung der geforderten Betriebsvorschrift für die Kläranlage Gaindorf, einen Betrag in Höhe von € 17.500,-- (50% für jede Gemeinde) lt. Honorarangebot zu bezahlen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen
Abstimmung: einstimmig